

Klosterbrauerei Königsbronn AG
Heidenheim
WKN 795821
ISIN DE0007958217

Teilnahmebedingungen und Stimmrecht

für die Hauptversammlung am Freitag, den 19.02.2016, um 09:00 Uhr in Berlin

§23 der Satzung: Teilnahmerecht und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am fünften Werktag vor dem Versammlungstag bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer sonst in der Einberufung genannten Stelle bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Im Falle der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank ist die von dieser auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung.

§25 der Satzung: Stimmrecht, Abstimmung

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Beschlüsse über die Änderung von §15 der Satzung kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, der mindestens 90% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Das Zustimmungserfordernis nach §15 Abs. 6 der Satzung bleibt hiervon unberührt.